

les Momiens! (Monastier, Une vue de jadis 54); es folgten bebauernswerthe Scenen und Angriffe auf die Oratorien in Lausanne, Bully, Aigle, Aran. Anstatt denselben wirksam entgegenzutreten, verbot der Staatsrath am 15. Mai die religiösen Privatversammlungen, bezw. entzog ihnen jeden Rechtsschutz. Dem gegenüber trat eine Versammlung der Geistlichen zu Lausanne (24. Mai 1845) mit einem Memorial an den Großen Rath für die Freiheit des Cultus und Gewissens in die Schranken; 221 Geistliche hatten unterzeichnet, viele von dem Gesichtspunkt aus, man solle sich der Oratorien annehmen, gerade um die Separation zu verhüten. Der vom Großen Rath gegebene Gesetzesentwurf wies den Staatsrath an, allen Geistlichen, welche andern als den vom Gesetze für den Cultus in der Nationalkirche bestimmten Gottesdienst halten, die staatliche Besoldung zu entziehen. Ueberdies wurde mit Hinblick auf die religiösen Privatversammlungen ein Artikel zu Gunsten der Associationsfreiheit in der Verathung ausdrücklich verworfen. Die Zumuthung, daß eine dieses Gesetz empfehlende Proclamation von allen Ranzeln verlesen werden solle, wiesen 40 Geistliche sofort zurück; da die Kirchenbehörde dieselben von Rebellion freisprach, der Staatsrath aber auf kürzere oder längere Zeit sie suspendirte (3. November), reichten insolge einer Verathung der Geistlichen zu Lausanne von 225 dort Anwesenden 185 ihre Demission ein. Obgleich die Forderung des Staatsrathes, die Geistlichen müßten jede Proclamation des Staates von der Kanzel verlesen, eventuell könne der Staatsrath diese Verlesung von der Kanzel durch einen seiner Beamten vollziehen lassen, nach der waadtländischen Gesetzgebung ohne jeden rechtlichen Halt war (vgl. Gareis u. Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, Zürich 1878, II, 241 f.), beharrte die Behörde doch auf dem einggenommenen Standpunkt, versuchte aber zunächst durch einen mildern Erlaß die Demissionirenden zur Zurücknahme ihrer Entlassung zu bestimmen. Etwa 40 folgten; die große Mehrzahl aber (147) beharrte auf der Demission, und nur 99 Geistliche verblieben der Nationalkirche. Den Uebrigen wurden alle geistlichen Functionen untersagt, so daß in der Pastoration zunächst ein nicht geringer Nothstand eintrat. Die Demissionirten aber machten sich bald (November 1846) an die Constitution einer „Freien evangelischen Kirche“; dieselbe erfolgte von etwa 40 Gemeinden am 12. März 1847 durch Annahme der von Professor Chappuis inspirirten Kirchenverfassung, die in den Principien und Grundzügen derjenigen der Genfer Freien Kirche entspricht (Wortlaut bei Gareis und Zorn a. a. O. S. LXXXII ff.). Die bald nachher versammelte Synode führte noch die Detailorganisation durch und beschloß die Errichtung einer selbstständigen theologischen Schule zu Lausanne, welche seitdem mit acht Professoren für das Gesamtgebiet der Theologie eingerichtet ist und stets eine bedeutende Frequenz aufweist. Von der

Lebensfähigkeit der neuen Kirche zeugt auch ihr Personalbestand, der im J. 1890 in 42 Gemeinden 4248 eingeschriebene Mitglieder, 618 Katechumenen, 145 Mitglieder der Synode, 49 Pastoren und 10 Evangelisten, 377 Taufen und 125 Eheschließungen aufweist. Sie erhält sich aus freien Gaben und baute bis zu genanntem Zeitpunkt über 30 Kirchen und Bethäuser. Die Mitgliedschaft der Kirche ist auch hier durch die Abgabe einer formellen Zustimmungserklärung zur Constitution bedingt. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der letztern weitherziger als die der Genfer Kirche. Während die Staatsbehörde auch nach Constitution dieser freien Kirche sie noch wiederholt maßregeln zu müssen glaubte, griff in den letzten zwei Decennien bei Volk und Behörde eine mildere Auffassung und damit größere Ruhe Platz, obgleich die dormalen höchst unzutreffende Benennung Momiens noch immer gehört wird.

3. Anders als in Waadt und Genf verhält es sich mit der Freien evangelischen Kirche Neuenburgs (Eglise évangélique neuchâteloise indépendante de l'Etat). Sie ist nicht wie die genannten Kirchen in fast continuirlicher Entwicklung aus methodistisch-pietistischer Separation herausgewachsen, sondern in einem einmaligen, allerdings bitteren Kampfe gegen den staatskirchlichen Radicalismus entstanden. Zwar hatte die methodistische Propaganda seit den zwanziger Jahren und besonders seitdem die Missionsgesellschaft in Genf (1827) in Wirksamkeit getreten, auch hier ihre Ableger, und es hatten sich auf Grund dieser Evangelisation 1830—1831 drei kleinere freie (d. h. von der Nationalkirche unabhängige) Gemeinden gebildet, denen der Epitheton Momiens natürlich nicht erspart blieb. Diese aber schlossen sich der Constitution der Eglise indépendante nicht an, als diese insolge des jedes kirchliche Bekenntniß sowohl für Mitgliedschaft der Nationalkirche als für Bekleidung eines geistlichen Amtes aufhebenden Kirchengesetzes vom Jahre 1873 aus der Landeskirche ausschied und sofort nach dem Vorbild von Waadt einen eigenen Kirchenverband von 22 Gemeinden und 3195 wahlberechtigten Mitgliedern nebst einer freien theologischen Facultät bildete.

4. Aus der methodistisch-pietistischen Propaganda Genfs (bezw. Waadts) sind auch die Freien evangelischen Gemeinden des Kantons Bern hervorgegangen. Die in den zwanziger Jahren entstandene Berner Gemeinde wurde zuerst sehr verfolgt, ihr Haupt v. Rodt gefangen und auf längere Zeit verbannt; erst von 1832 an konnte sie sich freier entwickeln und die Evangelisation auch in den übrigen Theilen des Kantons betreiben, so daß zwischen 1835—1840 Gemeinden in Burgdorf, Langnau, Münsingen, Thun, Steffisburg, Grabmatt u. s. w. entstanden, dazu noch andere wechselnde Versammlungsorte, die von Pfarrern, Evangelisten und Aeltesten geleitet oder besucht und zeitweilig pastoriert werden. Gegenüber den Ein-